Jahreszeit, da Er es am nöthigsten u. dienlichsten befindet, nebst der jährlichen Visitation, mit Zuziehung 2 Prediger aus seinem Zirkel oder des Pastoris Loci, die Er am geschicktesten darzu erachtet, das Probstey Gericht hegen und dabey alle vorfallende Consistorial-Sachen, welche nach der Königl. K. O. dahin gehören, vornehmen, u. entweder brevi manu abthun, oder nach geschehener Untersuchung entweder an das Consistorium Ecclesiasticum, oder an das weltliche Gerichte remittiren soll. Die Creiß Vögte sollen sampt Ihren Notarien diesem Probstey Gerichte beywohnen, u. die Justice befordern helfen, wie denn der Creiß-Notarius, wenn kein Prediger vorhanden der sich mit führung des Protocolls behelfen könte, das Protocoll dabey führen soll. Ob nun zwar ordinarie diese Probstey Gerichte zu gewisser Jahreszeit gehalten werden müssen; So sollen doch alle Zeit, wenn einige Sachen angegeben werden, die keinen Verzug leyden, sondern prompte Abhelfung erfordern, die Praepositi schuldig seyn, solche vorfallende Casus in Termino extraordinario mit Adjungirung 2. Prediger, abthun, oder an gehöriges Forum zu remittiren. Wie nun solches allen u. jeden hiemit notificiret wird; So kan ein jeder, der in einigen Begebenheiten der Consistorial Justice benöthigt seyn möchte, sich bey dem Praeposito Circuli angeben, u. daselbst Mittheilung der Justice, so weit dieselbe dem Probstey-Gericht zugeleget ist, gewärtig seyn. Wornach sich alle u. jede zu richten haben. Gegeben auff dem K. Schloß zu Riga den 12. Octobr. 1697.

Erich Dahlberg
L. S.